

63/05-1

Aktenzeichen: 095 E Hv 42/05z

Hauptverhandlung

-0N4-

Gericht: Landesgericht für Strafsachen Wien
Tag und Stunde des Beginnes der Hauptverhandlung: 28.04.2005, 9.55 Uhr
Strafsache: gegen: 1) Christian HÖGL
2) Kurt KRICKLER
wegen: §§ 111, 115 StGB

Anwesende:

Einzelrichter: Mag. Natalia Frohner
Schriftführerin: Rp Mag. Nina Morawetz, LL.M.
Privatankläger: Mag. Walter Tancsits
Privatanklägervertreter: Mag. Werner Suppan
Beschuldigter :
1) Christian HÖGL
2) Kurt KRICKLER

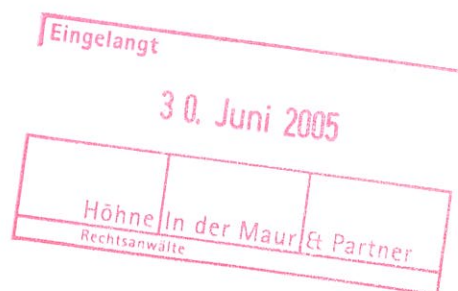
Haftungsbeteiligte: *AG* Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien - Erster Lesben-
u. Schwulenverband Österreichs

Verteidiger : Dr. Thomas Höhne +
Vertreter der HB + AG

Dolmetscher: _____

Privatbeteiligter: _____

Privatbeteiligtenvertreter: _____



Der Richter ruft die Sache auf.

Die Verhandlung ist öffentlich.

Der Beschuldigte Christian Högl gibt über seine persönlichen Verhältnisse an: Generalien
ON 3 überprüft und ergänzt. *geb. 10.7.1979, 5 km. Stb., Grafiker, € 4000 / netto / monatl.
Lohn, keine Sorgerechts, unbescholten*

Der Beschuldigte Kurt Krickler gibt über seine persönlichen Verhältnisse an: Generalien
ON 3 überprüft und ergänzt.

*geb. 7.4.1959, österr. Staatsbürger, Bäcker, € 363,56 / netto, verheiratet keine
Sorgerechts, Motorrad im Wert v. 2500,- € unbescholten*

Der Richter ermahnt die Beschuldigten, aufmerksam der vorzutragenden Anklage
und dem Gang der Verhandlung zu folgen.

Der Ankläger trägt die Anklagepunkte samt Begründung wie in ON 1 vor.

Festgehalten wird, dass der PAV einen Auszug aus der Homepage „www.hosiwien.at“
vorlegt, welcher als Beilage E./ zum Akt genommen und verlesen wird. Der Aussendungs-
text stimmt mit jenem in ON 1 überein.

Hierauf vergewissert sich der Richter, dass die Beschuldigten von Gegenstand und
Umfang der Anklage ausreichend in Kenntnis gesetzt sind.

Hierauf erwidert der Verteidiger in einer Gegenäußerung.

Der Ri belehrt die Beschuldigten, dass sie berechtigt seien, der Anklage eine
zusammenhängende Erklärung des Sachverhalts entgegenzustellen und nach Anführung
jedes einzelnen Beweismittels Bemerkungen darüber vorzubringen.

Der Beschuldigte Christian HÖGL gibt an:

Ri.: Bekennen Sie sich schuldig oder nicht schuldig?

B.: Ich bekenne mich **nicht schuldig**.

Ri.: Welche Position haben Sie im Verein der Hosi?

B.: Obmann.

Ri.: Hatten Sie mit der Verfassung der in Frage stehenden Aussendungen irgendetwas zu tun?

B.: Ich wurde von Hrn. Krickler um ein Statement zu dem Thema zwecks Aussendung gebeten, woraufhin ich ihm dann ein paar Stichworte gab. Ich wurde dann in der Aussendung zitiert. Zu diesem Zitat stehe ich auch.

Ri.: Vortrag des Zitates auf AS 3. Wussten Sie, dass Ihre Aussage in eine Aussendung verarbeitet wird?

B.: Ja.

Ri.: Hatten Sie darüberhinaus mit der Textierung und Abfassung des Textes irgendetwas zu tun?

B.: Nein.

Ri.: Worum ist es Ihnen gegangen, d.h. was war der Anlass dieser Aussendung?

B.: Die Hosi Wien setzt sich seit ihrer Gründung dafür ein, dass auch die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus rehabilitiert werden. Im Opferfürsorgegesetz sind Homosexuelle im Gegensatz zu anderen Opfergruppen nicht genannt. Dieser Kampf um Anerkennung zieht sich mittlerweile seit 2 Jahrzehnten. V.a. die ÖVP hat sich immer gegen eine Anerkennung quergelegt. Wir sind nun um eine schnelle Durchsetzung unseres Anliegens bemüht, da die Opfer schon sehr alt sind und die Gefahr besteht, dass diese die Anerkennung nicht mehr erleben.

Ri.: War vor dieser Aussendung schon eine Initiative der Grünen?

B.: Wir wurden durch die Homepage der Grünen darauf aufmerksam, dass die ÖVP sich auf ihrer Homepage darüber mokiert, dass die Grünen im homosexuellen Milieu nach Stimmen fischen. Darüber haben wir uns sehr geärgert und nahmen auf diese Thematik Bezug. Auf den Begriff „Homosexuelles Milieu“ reagieren wird auch sehr allergisch, wenn er abfällig gebraucht wird.

Ri.: Es geht also um zwei Themen. Also die Annahme, dass die ÖVP auf Kosten der Homosexuellen Werbung macht, hat Sie zu der Aussendung veranlasst?

B.: Ja.

Ri.: Wenn wollten Sie damit jetzt konkret kritisieren?

B.: Die grundsätzliche Haltung der ÖVP zu Lesben und Schwulen.

Ri.: Warum will die ÖVP nicht, dass Homosexuelle im Gesetz genannt werden?

B.: Uns ist es schleierhaft. Wir vermuten, dass man versucht Zeit zu schinden, bis alle möglichen Antragsteller verstorben sind.

Ri.: Darüber hinaus, also über die Aussage an den Hrn. Krickler hinaus, haben Sie nicht zu den Aussendungen beigetragen?

B.: Nein.

Ri.: Haben Sie gewusst, was in diesen Aussendungen sonst noch behauptet wird?

B.: Ich habe gewusst worum es grundsätzlich geht, nicht aber die konkreten Formulierungen gekannt.

PAV.: War Ihnen bekannt, dass der Hr. Krickler auf den Hrn. Tancsits persönlich Bezug nehmen wird?

B.: Kann mich nicht erinnern, kann es aber auch nicht ausschließen.

PAV.: Haben Sie gewusst, dass in der Aussendung der Vorwurf die ÖVP vertrete Nationalsozialistisches Gedankengut vorkommen soll?

B.: Ich würde es aber nicht so abstrahiert darstellen. Ich wusste nicht, dass diese konkrete Formulierung verwendet wird.

PAV.: Wussten Sie generell, dass der Vorwurf Nationalsozialistischen Gedankengutes darin enthalten sein wird?

B.: Ja.

PAV.: Ist der Text nach wie vor auf Ihrer Homepage?

B.: Ja.

PAV.: Wer betreut die Homepage?

B.: Ich.

Der Beschuldigte KRICKLER gibt an:

Ri.: Welche Position haben Sie im Verein Hosi?

B.: Ich bin der Generalsekretär.

Ri.: Waren Sie derjenige, der die Formulierung vorgenommen hat?

B.: Ja.

Ri.: Was war der Anlass für diese Aussendung?

B.: Zum einen die Tatsache, dass sich die ÖVP darüber aufregt, dass die Grünen bei den Homosexuellen auf Stimmenfang gehen, worauf wir durch die Homepage der Grünen aufmerksam gemacht wurden. Wir wollten uns dazu auch zu Wort melden. Der andere Anlass war ein Fristsetzungsantrag im Nationalrat bezüglich der Novelle des Opferfürsorgegesetzes. Die Aussendung ist auch zweigeteilt. Der erste Teil betrifft den beginnenden Wahlkampf in Wien, der zweite Teil betrifft die nichterfolgte Wiedergutmachung bei den Opfern des Nationalsozialismus.

Ri.: Stehen Sie zu Ihrer konkreten Formulierung der Aussendung?

B.: Ja.

Ri.: Was wollten Sie damit bewirken?

B.: Wir vermuten, dass die ÖVP durch die Verweigerung der Anerkennung der Homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus die Politik des Nationalsozialismus rechtfertigt bzw. verharmlost.

Ri.: Also mit Nationalsozialistischen Gedankengut meinen Sie konkret die Haltung der ÖVP in dieser einen Frage, dass es schon seit Jahren Bemühungen gibt und die ÖVP aber die Anerkennung der Homosexuellen Opfer verweigert.

B.: Genau. Die Opfer werden dadurch in Opfer erster und zweiter Klasse eingeteilt.

Ri.: Wurde diese Haltung jemals von der ÖVP so ausgedrückt?

B.: Es ist meine Interpretation, aber diese Haltung kann man nur so interpretieren.

Ri.: Welche Begründung von Seiten der ÖVP ist Ihnen bezüglich dieser Haltung bekannt?

B.: Es wird fälschlicherweise behauptet, die Opfer bekämen ohnehin eine individuelle Entschädigung. Die einzige mir Sinn machende Erklärung ist, dass sich die ÖVP Verhandlungsmasse für die nächsten Koalitionsverhandlungen mit den Grünen aufsparen will. Sonst ist es mir unerklärlich. Diese menschenverachtende Vorgehensweise hat auch

gewirkt. Wir hatten in den 90er Jahren einen Fall, wo ein Antragsteller ein paar Monate nachdem sein Antrag abgelehnt wurde, verstorben ist.

Ri.: Das war der Grund für Ihre Formulierung?

B.: Ja. Die Interpretation des geistigen Nachfahrentums des Nationalsozialismus ist für mich naheliegend. Ich bin davon ausgegangen, dass ich das sagen darf und im Rahmen der freien Meinungsäußerung dazu berechtigt bin.

Eröffnung des Beweisverfahrens

Zeuge: (PA) Mag. Walter Tancsits

geb. 10.10.1951, Abgeordneter zum Nationalrat

Gen. ON 1 überprüft und ergänzt,

fremd,

gibt nach WE unbeeidet vernommen an:

Ri.: Ich habe einen Text der Rede, die Sie im Nationalrat gehalten haben (Beilage D der ON 1), ist das alles richtig?

Z.: Ja.

Ri.: Es ging um einen Fristsetzungsantrag im Nationalrat, ist das richtig?

Z.: Ja.

Ri.: Worum ging es bei der Novelle?

Z.: Es ging um eine dementierte Anerkennung von Homosexuellen im Opferfürsorgegesetz. Ich bin allerdings der Meinung, dass eine solche Anerkennung aufgrund der bisherigen Vollzugspraxis nicht erforderlich ist. Ich bin seit 1999 Mitglied des Sozialausschusses und mir sind keine ablehnenden Fälle bekannt.

Ri.: Die Gruppe der Homosexuellen ist im Gesetz nicht genannt. Sie wissen aus Ihrer Praxis, dass dennoch den Opfern Entschädigungen gezahlt werden.

Z.: Ich weiß aus meiner Praxis und aus jener die die Sozialminister seit 1999 berichten, dass die Aufzählung im Gesetz immer als demonstrative Praxis verstanden wurde.

Ri.: Sie wissen, dass Opfer dezidiert Auszahlungen nach diesem Gesetz erhalten haben?

Z.: Ja.

Ri.: Wieviele waren es in Ihrer Zeit?

Z.: zwei oder drei.

Mir geht es darum, dass ich mit meiner Ansicht sicherlich kein Nachfahre der NS-Schergen bin.

Ri.: Was ist die Position der ÖVP zu diesem Thema?

Z.: Es gibt noch keine Position. Wir haben gesagt, dass wir es prüfen müssen. Jetzt ist das natürlich schwieriger, da ich mir nicht nachsagen lassen will, dass ich mich durch verbale Gewalt zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten zwingen lasse.

Ri.: (Verlesung der Beilage D./ in ON 1) Daraus geht aber schon auch eine grundlegende Ablehnung gegen diese Novelle hervor, oder?

Z.: Wir sind bereit das Gesetz zu ändern, wenn es notwendig sein sollte.

Ri.: Hat die Änderung dieses Gesetzes nicht auch symbolischen Wert, ganz unabhängig von der Verwaltungspraxis?

Z.: Meiner Meinung nach gehören Symboliken in die Präambel, sonst bekommt man immer wieder den Vorwurf unsaubere Gesetze zu machen.

Ri.: Ist aber nicht auch ein Problem, dass etwaige Antragsteller gar nichts von ihrem Recht wissen können, da sie im Gesetz ja gar nicht genannt sind?

Z.: Im Gesetz sind überhaupt keine Gruppen genannt. Im Nationalfondsgesetz gibt es Einzelaufzählungen.

Festgehalten wird dass im Opferfürsorgegesetz religiös, rassistisch und politisch verfolgte als Anspruchsbezieher genannt werden.

(§ 1 Abs 2 OFG - AS 15)

ly. R

PAV.: Nach Ihrer Meinung sind also Homosexuelle vom Gesetz erfasst?

Z.: Ja.

PAV.: Gab es Wirkungen Ihnen gegenüber aufgrund dieser Presseaussendung?

Z.: Ja, es hat einen Artikel in einer Tageszeitung gegeben, ich wurde von ATV interviewt und vom ORF angerufen. Darüber hinaus wurde ich auch öfters auf das Thema angesprochen.

V.: Ich gehe davon aus, dass sie öfters an Novellen beteiligt sind und Novellierungen von Gesetzen im Nationalrat auch oft erfolgen. Kann ich davon ausgehen, dass das regelmäßig auch keine Desavouierung des Gesetz^{gebers}es ist, wenn ein bestehendes Gesetz geändert wird?

Z.: Zum Teil ja.

V.: Muss sich der frühere Gesetzgeber immer blöd vorkommen, wenn ein Gesetz geändert wird?

Z.: Nicht immer, aber manchmal schon.

V.: Glauben Sie, dass sich der von Ihnen als heroisch bezeichnete Gesetzgeber blöd vorkommen müsste, wenn im Nachhinein die Gruppe der homosexuellen KZ-Häftlinge in das Opferfürsorgegesetz hineinnimmt.

Z.: Wenn es damit im Zusammenhang steht diesem Gesetzgeber nationalsozialistisches Gedankengut vorzuwerfen, dann ist es selbstverständlich eine Desavouierung.

V.: Würden Sie ihm das vorwerfen?

Z.: Ich nicht.

V.: Sie sagen, Sie als Mitglied des NR würden den Gesetzgeber nicht so etwas vorwerfen, also was würde Sie hindern das Gesetz zu ändern?

Z.: Das ist eine andere Interpretation des Gesetzes.

V.: Also Sie machen Ihr Abstimmungsverhalten davon abhängig was die Hrn. Krickler und Högl sagen?

Z.: Sicherlich nicht.

V.: Wovon machen Sie Ihr Abstimmungsverhalten abhängig?

Z.: Von der Notwendigkeit.

V.: Sind Sie Jurist?

Z.: Nein.

V.: Wenn ich als Jurist die Aufzählung im Gesetz lese, bin ich sicher, dass jeder Bescheid, der aus anderen Gründen als den im Gesetz ausdrücklich genannten Gründen, eine Entschädigung zuspricht, rechtswidrig ist. Wie kommen Sie dazu, dass bei dieser eindeutigen Aufzählung homosexuelle Opfer ohnehin dabei sind?

Z.: Aufgrund der Beratung durch Rechtsexperten und aufgrund der Tatsache, dass bisher kein Bescheid aufgehoben wurde.

V.: Wer sollte einen stattgebenden Bescheid aufheben?

Z.: Nach Ihrer Interpretation wäre der Bescheid ja bekämpfbar. Die stattgebende Behörde.

V.: Sind die von Ihnen genannten stattgebenden Bescheide solche nach dem Opferfürsorgegesetz oder solche nach dem Nationalfondsgesetz?

Z.: Weiß ich nicht.

V.: Würden Sie es ^{für} unsauber halten, die Gruppe der Homosexuellen ins Opferfürsorgegesetz hineinzunehmen?

Z.: Die Notwendigkeit stellt sich nicht. Es wäre aber nicht unsauber.

V.: Ist Ihnen nachvollziehbar, wie es jemanden geht, der sich lange für die Opfer der Homosexuellen einsetzt und sich dann anhören muss, dass alle anderen Opfer drinnen stehen sollen, nur die Gruppe der Homosexuellen nicht?

Z.: Das kann ich mir sehr gut vorstellen. Mir geht es ja selbst so. Ich setze mich für Verfolgte ein und handle mir dadurch den Vorwurf ein, ein Nachfolger von NS-Schergen zu sein.

V.: Ist es Ihnen nachvollziehbar, dass man Ihnen vorwirft, dass das ein Nachvollziehen genau jener Wertungen ist, die die Nationalsozialisten vertreten haben?

Z.: Das ist absolut nicht nachvollziehbar für mich. Wir haben uns immer wieder davon überzeugt, dass es in der Praxis zu keinen Diskriminierungen kommt.

V.: Selbst wenn sich einer den Antrag gar nicht stellen traut, weil er nicht darin genannt ist?

Z.: Jeder Betroffene muss einen Antrag stellen.

B2.: Wurden Sie von der Novelle 1995 des Opferfürsorgegesetzes, wodurch erst die Gruppe der Behinderten dezitiert aufgenommen wurde?

Z.: Ja.

B2.: Sie können nicht sagen ob die 2 bis 3 Ihnen bekannten Fälle nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Nationalfondsgesetz genehmigt wurden?

Z.: Weiß ich nicht.

B2.: In unserer Ausstellung 2001 haben wir auch ein Schreiben des Sozialministeriums abgedruckt, wonach ein Entschädigung aufgrund eines stattgebenden Bescheides aus dem Jahre 1954 nachträglich aberkannt wurde. Kennen Sie diese Vorgangsweise?

Z.: Nein, ich bin erst seit 1999 informiert.

Festgehalten wird, das der V den entsprechenden Auszug aus dem Ausstellungskatalog abgedruckt in den Nachrichten der Homosexuellen-Initiative Wiens vom Juni 2001 vorlegt, welche als Beilage 4 zum Akt genommen wird.

B2.: (zitiert Bundeskanzleramt, Beilage 2./ S 55 Mitte ab 2. Absatz) Wie kann ohne Änderung der Rechtsgrundlage das Gesetz nun doch so gebeugt werden, dass Homosexuelle nun plötzlich doch erfasst sind?

Z.: Ich empfehle die Frau Sozialminister dazu zu befragen.

Ergänzende Vernehmung des Beschuldigten Krickler:

PAV.: Ist Ihnen ein Fall seit 1999 bekannt indem ein Antrag abgelehnt wurde?

Z.: Nein, weil es keine Anträge gegeben hat.

V.: Sind Ihnen Fälle bekannt, wo homosexuellen Opfern eine Entschädigung zuerkannt wurde?

Z.: Nein.

Der wesentliche Akteninhalt wird gem § 252 Abs 2 StPO velesen.

Schluss des Beweisverfahrens

Der PA beantragt Schuldspruch im Sinne der schriftlichen Privatanklage sowie schuldangemessene Bestrafung.

Der V beantragt Freispruch und Abweisung der Anträge.

Die Beschuldigten schließen sich den Ausführungen ihres Verteidigers an.

Schluss der Verhandlung

Der Einzelrichter verkündet sohin das

Urteil:

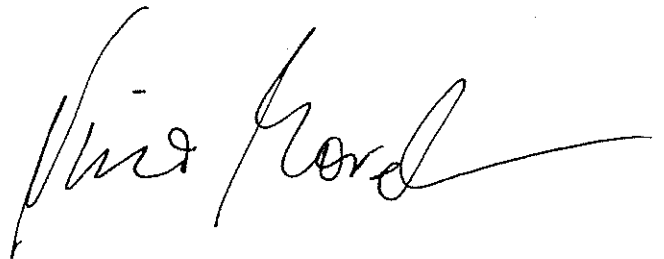
samt den wesentlichen Entscheidungsgründen und erteilt die Rechtsmittelbelehrung.
(Freispruch gem § 259 Z 3 StPO und Abweisung der Anträge gem §§ 6 ff MedienG;
Kostenersatzpflicht des Antragstellers gem § 390 StPO iVm § 41 Abs 1 MedienG)

Der PAV meldet volle Berufung an.

Ende: 11.00 Uhr

Der Einzelrichter:

Die Schriftführerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maria Gerd', written in a cursive style.